



Aar-Bote.

Abonnementspreis 1
pro Quartal, durch die Post
bezogen 1 Mark 20 Pfennig
bestellgeld.
Inseratenpreis 10 Pf. für
die 4gespaltene Zeile.



Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 1

Langenschwalbach, Freitag, 1. Januar 1916.

56. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

1

An die Herren Bürgermeister

in Bärstadt, Bechtelheim, Bernbach, Bleidenstadt, Fassbach, Esch, Hambach, Hettenhain, Huppert, Königshofen, Krötel, Lenghahn, Limbach, Nauroth, Neuhoi, Niederjosbach, Niederseelbach, Oberglabbach, Oberseelbach, Schlangenhain, Seigenhahn, Wallbach, Walsdorf und Wisper.

Ich erinnere wiederholt an umgehende Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 30. Januar cr. (Aarbote Nr. 28) bzw. vom 13. Nov. cr. (Aarbote Nr. 268) und vom 18. Dez. 1915 (Aarbote Nr. 297) betr. Vorlage der Katasterblätter.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Langenschwalbach, den 30. Dezember 1915

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betrifft: Kartoffelmehl.

Es liegt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, während der Wintermonate frische Kartoffeln für die Brotstreckung zu verwenden und die Vorräte an Kartoffelerzeugnissen für die späteren Monate aufzusparen.

Für besondere Fälle, die im Untertaunuskreis nur in technischen Schwierigkeiten begründet sein können, habe ich Kartoffelerzeugnisse bestellt. Diese kosten ab Diez a. Bahn für 100 Kilo durchschnittlich

Kartoffelstärke bzw. -Mehl 44.95 Mk.

Kartoffelwalzmehl 40.30 "

Ich ersuche den Bedarf

a) bis 15. April,

b) bis 15. August

festzustellen und mir umgehend anzumelden.

Langenschwalbach, den 30. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche die mit Kreisblatt-Verfügung vom 28. Dezember 1914 — Aarbote Nr. 304 — verlangten vier Verzeichnisse für 1915 ordnungsmäßig aufstellen und dem Herrn Kreisarzt hier bis zum 10. f. Mts. einreichen zu wollen.

Langenschwalbach, den 30. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Die Herren Standesbeamten des Kreises

werden ersucht, dem Herrn Kreisarzt in Langenschwalbach bis zum 10. Januar 1916 schriftlich mitzuteilen:

1. Wieviel Geburten im Jahre 1915 bei dem Standesamt zur Anzeige gekommen sind, darunter wieviel Fehlgeburten.
2. Wieviel Kinder im ersten Lebensjahre im Jahre 1915 gestorben sind.

Die Angaben sind von den zum Standesamt gehörigen Gemeinden für jede Gemeinde gesondert anzuführen.

Langenschwalbach, den 30. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Magistrate hier und Idstein und die Gemeindevorstände der Landgemeinden.

Ich ersuche die ansässigen Hebammen aufzufordern, die Geburtenverzeichnisse nebst Jahresberichten bis spätestens zum 10. Januar 1916 an den königlichen Kreisarzt in Langenschwalbach einzusenden. In diesen Verzeichnissen ist insbesondere auch auf die Ausfüllung der Spalte 2 und 4 b über Fehlgeburten und der Spalte 13 über Hilfeleistung der Hebammen bei der Geburt genau zu achten.

Langenschwalbach, den 30. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Weihnachtsgaben für das Lazarett.

Von Ungenannt 15.— Mk.

" Schulkinder in Völkchen durch Herrn Lehrer Köhler daselbst 7.25 "

" Herrn Pfarrer Dr. Seibert, Panrod 10.— "

" Frau Geh. Kommerzienrat Busch, Villa Billy, durch Frau Dr. Pfeifer 400.— "

Langenschwalbach, den 30. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Mais.

Ich habe einen Waggon ganzen Mais erworben, der im Lagerhaus Michelbach zum Preis von 24 Mk. für 50 Kilo abgegeben wird.

Bestellungen bis 3. Januar cr. durch die Gemeinde-Vorstände bei mir.

Langenschwalbach, den 31. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Gewinnung von Del aus Unkrautsamen.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Das in diesem trockenen Jahr gewachsene Sommergetreide enthält beträchtliche Mengen Beimischungen von Federich, Ackersenf, Leindotter und anderen ölhaltigen Unkrautsamen, die beim Dreschen und bei der späteren Reinigung des Getreides ausgefiebt werden. Diese Samereien sollten, auch wenn es sich um ganz kleine Mengen handelt, den Delmühlen zur Delgewinnung zugeführt werden. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat in jedem Kommunalverband einen Kommissionsärn ernannt, der ebenso wie alle anderen Delfrüchte auch diese beim Auspuß gewonnenen Delamen abnimmt. Der Preussische Landwirtschaftsminister fordert die Landwirte auf, auf die Gewinnung dieser ölhaltigen Samen zu achten und sie zur Ablieferung zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Der Weltkrieg.

W. I. B. Großes Hauptquartier, 31. Dezbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Nach erfolgreicher Sprengung wurde den Engländern nordwestlich von Hulluch ein vorgeschobener Graben entzissen; zwei Maschinengewehre und einige Gefangene fielen in unsere Hände.

Ein feindlicher Fliegerangriff auf Ostende richtete in der Stadt erheblichen Gebäudeschaden an, besonders hat das Kloster vom heiligen Herzen gelitten; 19 belgische Einwohner sind verletzt, einer getötet. Militärischer Schaden ist nicht entstanden.

Ostlicher Kriegsschauplatz

und

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Ein englischer Panzerkreuzer gesunken.

Röln, 31. Dezbr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die „Röln. Z.“ meldet von der holländischen Grenze:

In London wird amtlich bekannt gegeben: Gestern sank in Havre der englische Panzerkreuzer „Natal“ in Folge einer Explosion im Innern. Von der Besatzung wurden 400 Mann gerettet.

Der Panzerkreuzer „Natal“ wurde gebaut im Jahre 1905, war 13750 Tonnen groß und hatte 704 Mann Besatzung.

Neujahr 1916.

Horch! Wie auf Engelschwingen schwebt es gen Himmel empor,

Kirchenglocken erklingen im gewaltigen Chor . . .
Ein geheimnisvoll Weben reget sich unsichtbar,
Heute tritt ja ins Leben wieder ein neues Jahr!
Wie die Sterne erbleichen bei der Sonne Beginn,
Muß das alte Jahr weichen — müde geht es dahin.
Bettet sich still zum Schlummer in sein urewiges Grab,
Nähm' es doch all' unsern Kummer, unser Leid mit hinab!

Die, welche Rückschau halten in die entschwundene Zeit,
Grüßet in Wort und Gestalten heut die Vergangenheit;
Kampfreiche, leidvolle Stunden brachte das alte Jahr,
Doch ward mit Lorbeer umwunden Deutschlands siegreicher Nar!

Ob sich's zum Frieden nun wende — ob weiter der Kampf besteht —

Was uns das Schicksal auch spende, was unser Sinn auch erleht,

Mutlos und tapfer tragen wollen wir immerdar,
Was an dunklen Tagen bringt uns das neue Jahr . . .

Laßt in die Zukunft uns schauen siegreich in heiterem Mut
Und hüten das Gottvertrauen als unser heiliges Gut —
Laßt uns in allen Geschicken, wie sich das Loos auch gewandt,
Gottes Willen erblicken und seine Vaterhand.

Horch! Wie auf Geisterschwingen schwebt's zu den Wolken empor:

Menschenstimmen erklingen gläubig in betendem Chor —
„Deutschland Gott doch erhalte!“ Hoch schwingen die Ränge sich.
„Gott, zum Heil es uns walte! Neujahr! Wir grüßen dich!“

Heda v. Schmid.

Der Doppelgänger.

Roman von H. Hill.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Ja, ja!“ fiel ihm der Detektiv, der seine Ungeduld nicht mehr meistern konnte, in die Rede. „Wo ist der Herr?“

„Wo er ist, kann ich Ihnen leider nicht sagen. Er war hier, in der Gaststube, und zwar mehrmals am Tage. Dann aber ging er fort, und ich habe ihn seitdem nicht mehr gesehen.“

Die Antwort des Mannes setzte Bernardi in Schrecken. Sollten sie doch zu spät gekommen sein?

Er bezwang sich, um den Wirt, der ihn mit neugierigen Augen betrachtete, seine Bestürzung nicht merken zu lassen.

„Kann ich bei Ihnen vielleicht ein Zimmer haben?“ fragte er. „Wir wollen nicht die Nacht über bleiben, ich werde es Ihnen aber gut bezahlen.“

„Gewiß, gewiß!“ erwiderte der Mann eifrig. „Im ersten Stock ist ein Zimmer frei — die anderen sind noch nicht eingerichtet, und das untere ist besetzt. Wenn Sie sich mit hinauf bemühen wollen, werde ich es Ihnen zeigen.“

„Gut! — Und lassen Sie, bitte, ein Abendessen für zwei Personen hinaufbringen. — Wo liegen die Klippen von West Down Beacon?“

Der Mann betrachtete den seltsamen Fragesteller sehr verdutzt. „Die Straße, die am Hotel vorübergeht, führt bis zum Flaggenmast, der auf diesen Klippen steht.“

„Aber Sie wollen doch nicht jetzt, mitten in der Nacht —“

Der Detektiv schnitt ihm die Weiterrede ab.

„Nichts will ich! — Draußen wartet in einem Wagen eine Dame. Schicken Sie gefälligst jemanden hinaus und führen Sie die Dame und den Herrn, der bei ihr ist, auf das Zimmer, das Sie mir reservieren wollen. Und bestellen Sie ihr, ich käme sogleich zurück.“

Der Mann hatte, sowie von einer Dame die Rede war, ein pfiffig schmunzelndes Gesicht gemacht, um das sich Bernardi indessen nicht im mindesten kümmerte. Er fragte vielmehr:

„Hat das Haus noch einen anderen Ausgang, als den nach der Straße?“

Er wollte es vermeiden, Gertha zu begegnen. Denn wenn er jetzt ging, um Wolfgang Burkhart zu suchen, durfte sie ihn auf keinen Fall begleiten.

„Zarwohl!“ antwortete der Wirt. Nachdem er einem Kellner den Auftrag gegeben hatte, die Dame im Wagen zu benachrichtigen, führte er Bernardi über einen schmalen Gang zum Hause hinaus.

„Sie müssen dort um die Ecke herumgehen, so kommen Sie wieder auf die Straße,“ sagte er. Und aus eigenem Antriebe fügte er hinzu:

„Sie können sich darauf verlassen — ich werde Ihrer Frau Gemahlin nicht mitteilen, wohin Sie gegangen sind!“

Wäre die Situation nicht gar zu ernst gewesen, hätte Bernardi sich wohl versucht gefühlt, über den pfiffigen Wirt zu lachen. So aber schritt er in die Dunkelheit hinaus, während seine Gedanken sich nur mit dem unglücklichen Manne beschäftigten, den er in blühender Lebenskraft verlassen, nun aber vielleicht als Leiche wiederfinden würde.

Der Wirt blickte ihm kopfschüttelnd nach; und wie er sich langsam in das Haus zurückwandte, murmelte er vor sich hin:

„Das scheint eine richtige Ehe-Tragödie zu sein! — Na, wenn für mich was Ordentliches dabei abfällt — meinetwegen!“

38. Kapitel.

Langsam war Wolfgang Burkhart bis zum Rande des Gebüsches gegangen. In dem Augenblick jedoch, da er aus dem schlängelnden Schatten hervortreten wollte, ließ eine überraschende Wahrnehmung ihn seinen Schritt hemmen.

Der Mann, den er zuerst gesehen und für Boules gehalten hatte, stand noch immer unbeweglich an der gleichen Stelle. Kaum zwanzig Schritt von ihm entfernt jedoch gewahrte Burkhart — zwei andere Gestalten.

Nicht lange sollte er darüber im Zweifel sein, wer der dritte war. Der Schein einer Laterne fiel plötzlich auf den einzelnen Mann, der geblendet das Gesicht abwandte — deutlich konnte Burkhart seine Züge erkennen.

Der dort stand, war Paul von Randow.

Es war nicht Zeit, sich lange darüber den Kopf zu zerbrechen, wie der Freiherr an diesen Ort kam. Denn ehe er sich von seinem Erstaunen erholt hatte, hörte er den langen Amerikaner sagen:

„Nein, Sie müssen mir in die Augen sehen, Randow — so — . . . Jetzt schießen Sie, Fermor, schnell und sicher, wie wir es verabredet haben! — Los!“

Der Freiherr antwortete mit einem irren Lachen. Aber er rührte sich nicht von der Stelle; er hatte ihn offenbar gar nicht verstanden.

Dann blickte es in einem Gebüsch auf — der kurze, scharfe Knall eines Schusses unterbrach die nächtliche Stille, und dumpf und schwer schlug der Körper des Betroffenen auf den Boden auf.

(Fortsetzung folgt.)

Anmeldung zur Militärstammrolle für 1916.

Nach Maßgabe des § 25 Ziffer 1 und 7 der Verordnung, werden die Militärpflichtigen, welche hier ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz haben, aufgefordert, sich in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1916 zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle im Geschäftszimmer der Bürgermeisterei zu melden.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die im Jahre 1896, sowie die früher geborenen Militärpflichtigen, über deren Militärverhältnisse noch nicht definitiv entschieden ist.

Auch die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1896, welche bei einer Landsturmusterung bereits ausgehoben sind, müssen sich melden.

Die auswärts geborenen Militärpflichtigen des Jahrgangs 1896 müssen bei der Anmeldung Geburtscheine und die älteren Militärpflichtigen ihre Musterungsausweise vorlegen.

Wer die vorgeschriebene Meldung unterläßt, wird bis zu 30 Mark bezw. mit entsprechender Haft bestraft.

Langenschwalbach, den 29. Dezember 1915.

1861

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Diejenigen Wiesenbesitzer hiesiger Gemarkung, welche die Mal- und Wassergräben noch nicht aufgeräumt haben, werden hiermit aufgefordert, bei der jetzigen günstigen Witterung innerhalb 5 Tagen die fraglichen Gräben aufzuscheiden, andernfalls Bestrafung erfolgt.

Langenschwalbach, den 30. Dezember 1915.

5

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Am 3. Januar 1916 findet eine Erhebung der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao statt.

Anzeigepflichtig sind alle gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die Vorräte der genannten Art besitzen, soweit sie zur Abgabe gegen Entgelt und bezüglich des Kaffees und Tees nicht zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind.

Haushaltungen sind auch bezüglich des für den eigenen Verbrauch bestimmten Kaffees und Tees — nicht des Kakao — anzeigepflichtig, wenn die Mengen bei Kaffee 10 Mgr., bei Tee 2 1/2 Mgr. übersteigen.

Formulare zur Bestandsaufnahme können im Büro der Bürgermeisterei in Empfang genommen werden.

Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Langenschwalbach, den 28. Dezember 1915.

1859

Die Polizeiverwaltung.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 5. Januar 1916, Vormittags 10 Uhr anfangend, kommen im Gemeindefeld Wingsbach im Distrikt Hardt

9 Eichen-Stämme von 2,96 fm.,
3 Buchen " " 0,98 "
206 fm. Buchen-Scheit,
218 " " Knüppel,
4240 Stück " Wellen

zur Versteigerung.

Wingsbach, den 29. Dezember 1915.

Der Bürgermeister:
Schwindt.

1

Trauer = Kränze

in großer Auswahl frisch eingetroffen.

Carl Schulz, Remel.

Statt Karten.

Erna Wöller
August Stiefvater

Verlobte.

Langenschwalbach, Neujahr 1916.

2

Prosit Neujahr

wünscht allen seinen werten Gästen, Freunden und Bekannten

Carl Sottocasa II.,
„Schwalbacher Hof.“

6

Allen Freunden und Bekannten, sowie den Bewohnern Schwalbachs und Umgebung sendet zum Jahreswechsel die

herzl. Grüße u. Glückwünsche

aus Feindesland — Niesch in Serbien.

August Fuhr,

Zimmermeister.

3

Königliche Schauspiele in Wiesbaden.

Sonntag, den 9. Januar 1916, Nachm. 2 1/2 Uhr

Volkss-Vorstellung:

„Schneewittchen.“

Bestellungen auf Karten zu Volkspreisen nimmt die Vermittlungsstelle des hiesigen Volksbildungsvereins (Herr Kaufmann Theodor Menges) bis Samstag, den 1. Jan. 1916, Nachm. 2 Uhr entgegen, woselbst Preisverzeichnis nebst Beifolgsplan ausliegt. 1854

Kartoffel- und Obstmühle



reißt handl. 10 bis 20 Zentner rohe Kartoffel zu Brei, welcher ein prima Futter gibt für Rindvieh und Schweine, besser und billiger als von gedämpften Kartoffeln. Preis 60 Mark. Bei der heutigen Futternot macht sich die Maschine in einigen Monaten bezahlt. 1687

Vertr.: Hch. Wahl, Kettenbach (Bhf.)

Den wert. Einw. v. Steckenroth i. L. z. neuen Jahre die 6 Wünsche. Edsm. Schaaf u. Frau, Wiesb., Bellestr. 37.

3 Zimmer-

Wohnung

mit Küche, Mansarde und Zubehör auf gleich oder später zu vermieten.

1857 Verbindungsstr. 1.

Ein großer und ein kleiner Laden
nebst Wohnung

auf 1. April zu vermieten bei 1855 Jul. Ackermann.

Die Wohnung mit Laden

die Familie Nachor inne hat, ist vom 1. April 1916 ab zu vermieten. Näheres bei

A. Wagner,
Hotel Wagner.

1856

Zwei 3-Zimmer-Wohnungen

mit Küche und Zubehör in Villa Delz, Gartenfeldstraße, auf sofort oder später zu vermieten. Näheres

Sattlermeister Reichel,
1853 Coblenzerstraße.

7

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarne.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RStBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RStBl. S. 645.) und vom 25. November 1915 (RStBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RStBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RStBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RStBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RStBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung Betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche Vorräte ungesärbter, gesärbter, mellieter

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirtgarne (Rammgarn, Streichgarn, Rammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüßgewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Rammzug, Rämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Rämmerei, Rammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei u. Wirterei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1 u. 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Rammgarn, Streichgarn, Rammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmensiegel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. 1, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert haben. Ueber den von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirtgarne alle Kopper, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarne
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
 - b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen vom dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können. (Schluß folgt.)